

Anlage 1 der Verordnung über die Verfahren bei der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen und deren Eintragungsausschüsse (Baukammerndurchführungsverordnung – DVO BauKaG NRW)

Leitlinien zu den Ausbildungsinhalten

Das Gesetz über die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen (Baukammerngesetz – BauKaG NRW -) definiert die Anforderungen an die Eintragung über die Berufsaufgaben und über die Tätigkeitsfelder.

Im Studium müssen die theoretischen und praktischen Aspekte der Fachrichtungen gemessen an den jeweiligen Berufsaufgaben nach § 16 Absätze 1 bis 3 BauKaG NRW sowie den erforderlichen beruflichen Fähigkeiten und möglichen Tätigkeiten ausreichend zur Geltung kommen. Die Lehrveranstaltungen aus dem jeweiligen Bereich „1. Methoden und Techniken“ haben dabei überwiegend in Präsenzform stattzufinden.

Für die einzelnen Fachrichtungen gilt:

I. Fachrichtung Architektur:

Im Rahmen eines hauptsächlich auf Architektur ausgerichteten Studiums von mindestens 240 ECTS-Leistungspunkten (Credit Points) müssen Studieninhalte entsprechend Artikel 46 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG erworben werden, die insbesondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen in folgenden Bereichen vermitteln:

1. Methoden und Techniken:

- a) Entwurf und Gebäudelehre,
- b) Darstellung und Gestaltung,
- c) Städtebau, Orts- und Regionalplanung,
- d) allgemeinwissenschaftliche Grundlagen des Bauens, der Architekturtheorie und der Baugeschichte,
- e) Baukonstruktion,
- f) Tragwerksplanung,
- g) Baustoffe, Bauphysik, Gebäudetechnik,
- h) Baubetrieb und Planungsmanagement,
- i) Planungs-, Bau-, Vertrags- und Haftungsrecht, Normen und Richtlinien.

2. Berufliche Tätigkeiten:

- a) Beratung,
- b) Objektplanung,
- c) Planungsdurchführung,
- d) Objektunterhaltung,
- e) Projektentwicklung und -steuerung,
- f) Moderation, Gutachten, Wettbewerbe.

II. Fachrichtung Innenarchitektur:

Im Rahmen eines hauptsächlich auf Innenarchitektur ausgerichteten Studiums von mindestens 240 ECTS-Leistungspunkten (Credit Points) müssen Studieninhalte erworben werden, die insbesondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen in folgenden Bereichen vermitteln:

1. Methoden und Techniken:

- a) Entwerfen,
- b) Darstellung und Gestaltung,
- c) allgemeinwissenschaftliche Grundlagen des Bauens, der Architekturtheorie und der Baugeschichte,
- d) Bau- und Ausbaukonstruktion,
- e) Baustoffe, Bauphysik, Gebäudetechnik,
- f) Baubetrieb und Planungsmanagement,
- g) Planungs-, Bau-, Vertrags- und Haftungsrecht, Normen und Richtlinien.

2. Beruflichen Tätigkeiten:

- a) Beratung,
- b) Objektplanung,
- c) Planungsdurchführung,
- d) Objektunterhaltung,
- e) Projektentwicklung und -steuerung,
- f) Moderation, Gutachten, Wettbewerbe.

III. Fachrichtung Landschaftsarchitektur:

Im Rahmen eines hauptsächlich auf Landschaftsarchitektur ausgerichteten Studiums von mindestens 240 ECTS-Leistungspunkten (Credit Points) müssen Studieninhalte erworben werden, die insbesondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen in folgenden Bereichen vermitteln:

1. Methoden und Techniken:

- a) Planung und Entwerfen,
- b) Darstellung und Gestaltung,
- c) Landschafts- und Regionalplanung, Städtebau,
- d) allgemeinwissenschaftliche Grundlagen der Gartenbaukunst, Gartendenkmalpflege, Soziologie und Architekturtheorie,
- e) Ingenieurwissenschaften und Technik,
- f) Landschaftsbau, Baukonstruktion im Freiraum,
- g) Naturwissenschaften,
- h) Baubetrieb und Planungsmanagement,
- i) Planungs-, Bau-, Vertrags- und Haftungsrecht, Normen und Richtlinien.

2. Berufliche Tätigkeiten:

- a) Beratung
- b) formelle und informelle Planung,
- c) Machbarkeitsstudien,
- d) Freiraumplanungen einschließlich der Überwachung der Ausführung und Pflege,
- e) Landschaftsplanung, Naturschutz, Kompensation,
- f) Gartendenkmalpflege,

g) Projektsteuerung,

h) Moderation, Gutachten, Wettbewerbe.